



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IXa ZB 310/03

vom

19. Mai 2004

in dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 850c Abs. 1

Ist die erste unterhaltsberechtigzte Person im Sinne des § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO ein Kind, so ist für dieses der erhöhte Freibetrag der ersten Stufe und nicht lediglich der verminderte Freibetrag der zweiten Stufe maßgeblich.

BGH, Beschluß vom 19. Mai 2004 - IXa ZB 310/03 - LG Hagen
AG Hagen

Der IXa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kreft, den Richter Raebel, die Richterinnen Dr. Kessal-Wulf, Roggenbuck und den Richter Zoll

am 19. Mai 2004

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß der 3. Zivilkammer des Landgerichts Hagen vom 11. November 2003 wird auf Kosten der Gläubigerin zurückgewiesen.

Wert: 1.860 €

Gründe:

I. Die Gläubigerin vollstreckt gegen den Schuldner wegen einer Hauptforderung in Höhe von 127.822,97 € nebst Zinsen und Kosten. Sie erwirkte vor dem Amtsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, der die im einzelnen näher bezeichneten Rentenansprüche des Schuldners gegen die Drittschuldnerin zum Gegenstand hat. Nachdem der ledige Schuldner am 13. August 2003 Vater eines Sohnes geworden war, erklärte die Drittschuldnerin gegenüber der Gläubigerin, den pfändbaren Teil der Versorgungsbezüge ab dem 1. September 2003 unter Zugrundelegung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber einer Person berechnen zu wollen. Die Gläubigerin hat daraufhin beim Vollstrek-

kungsgericht beantragt, daß sich der für den Sohn zu berücksichtigende Freibetrag, obwohl dieser die erste unterhaltsberechtigzte Person sei, nach der zweiten Stufe des § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO zu richten habe. Das Vollstreckungsgericht hat den Antrag mit Beschluß vom 17. September 2003 als unzulässig zurückgewiesen; eine von § 850c Abs. 1 ZPO abweichende Entscheidung sei nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen möglich. Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist ohne Erfolg geblieben. Dagegen wendet sie sich mit ihrer - zugelassenen - Rechtsbeschwerde.

II. Das gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthafte und auch im übrigen zulässige Rechtsmittel ist unbegründet.

1. Nach Auffassung des Beschwerdegerichts sehen die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO weder ein Antragsrecht des Gläubigers noch eine Ermächtigungsgrundlage für das Vollstreckungsgericht auf Herabsetzung der Freibeträge des § 850c Abs. 1 ZPO vor. Auch wenn es sich bei dem ersten Unterhaltsberechtigten in der Regel um eine mit dem Schuldner in Hausgemeinschaft lebende Person und damit zumeist um den Ehegatten und bei weiteren Unterhaltsberechtigten um Kinder des Schuldners handele, rechtfertige dies keine Verminderung der Freibeträge für den Fall, daß ein Ehegatte nicht vorhanden sei. Ein mit der Führung eines eigenen Hausstandes verbundener Mehraufwand, der mit dem erhöhten Freibetrag der ersten Stufe abgegolten werden solle, sei auch bei anderen Unterhaltsberechtigten als dem Ehegatten nicht ausgeschlossen. Überdies sei der Wortlaut des § 850c Abs. 1 ZPO eindeutig, der bewußt typisierte und pauschaliert gewährte Pfändungsgren-

zen vorsehe; der Gesetzgeber habe keine Möglichkeit geschaffen, den Freibetrag bei nur einem Unterhaltsberechtigten nach der zweiten Stufe festzusetzen.

2. Die Rechtsbeschwerde verweist demgegenüber auf die Gesetzgebungsmaterialien, wonach mit dem höheren Freibetrag für die erste unterhaltsberechtigten Person dem Umstand Rechnung getragen werden solle, daß es sich dabei regelmäßig um den Ehegatten des Schuldners handele, für den Mehraufwendungen für die Führung eines eigenen Haushalts anfielen. Der unter dem Schutz des Art. 6 I GG stehende unterhaltsberechtigten Ehegatte dürfe nach der Scheidung oder während der Trennungszeit nicht vermögenslos bleiben. Daher ordne § 850c Abs. 1 ZPO zur Sicherstellung seines Unterhalts einen Freibetrag an, der die Mehraufwendungen für die Führung eines eigenen Hausstandes berücksichtige. Bei den weiteren Unterhaltsberechtigten handele es sich hingegen zumeist um die Kinder des Schuldners. Für diese würden solche Mehraufwendungen nicht entstehen, zur Deckung ihres Unterhaltsbedarfes werde zusätzlich Kindergeld gewährt. Dem Kind dürfe aber auf diese Weise nicht mehr Unterhalt zugewiesen werden als einem Ehegatten auf erster Stufe. Darin läge eine willkürliche Gleichbehandlung ungleich gelagerter Sachverhalte, die gegen Art. 3 I GG verstoße. Ebenso wenig dürfe dem ersten Kind ein höherer Freibetrag zugebilligt werden als nachfolgenden Kindern. Der Anwendungsbereich des § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO sei mithin teleologisch zu reduzieren, den Interessen des pfändenden Gläubigers, dem zur Durchsetzung seiner Rechte ein eigenes Antragsrecht zustehe, der Vorrang einzuräumen.

3. Der Standpunkt des Beschwerdegerichts ist richtig.

a) Ist die erste unterhaltsberechtigten Person im Sinne des § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO ein Kind, so ist für dieses der erhöhte Freibetrag der ersten Stufe von 350 € monatlich und nicht lediglich der verminderte Freibetrag der zweiten Stufe von 195 € monatlich maßgeblich (ebenso Zöller/Stöber, ZPO 24. Aufl. § 850c Rdn. 4a; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO 62. Aufl. § 850c Rdn. 6; MünchKomm-ZPO/Smid, 2. Aufl. § 850c Rdn. 11; a.A. LG Verden JurBüro 2002, 660 = InVO 2003, 245; LG Bremen JurBüro 2003, 378; AG Traunstein JurBüro 2003, 146; AG Ibbenbüren JurBüro 2003, 155). Die Vorschrift des § 850c Abs. 1 bis 3 ZPO regelt in Verbindung mit der dem Gesetz als Anlage beigefügten Tabelle die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Sie setzt in ihrem Abs. 1 Satz 1 pfändungsfreie Grundbeträge für den Schuldner fest. Gewährt der Schuldner aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung einem (früheren) Ehegatten, einem (früheren) Lebenspartner, einem Verwandten oder nach §§ 1615I, 1615n BGB einem Elternteil Unterhalt, sieht Abs. 1 Satz 2 zusätzliche Freibeträge vor, die es dem Schuldner ermöglichen sollen, diesen Unterhaltsverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen. Für die Höhe der in Betracht kommenden Freibeträge unterscheidet das Gesetz lediglich zwischen der ersten und den weiteren - bis zu fünf - unterhaltsberechtigten Personen; eine darüber hinausgehende Staffelung der Freibeträge ist nicht vorgesehen. Es kommt für Abs. 1 Satz 2 allein auf die Anzahl der Personen an, die vom Schuldner Unterhaltsleistungen erhalten, ohne daß deren konkrete Lebensumstände zu berücksichtigen wären. Von einer einzelfallabhängigen Entscheidung hat der Gesetzgeber bewußt abgesehen. Hinter dieser Pauschalierung der pfändungsfreien Beträge steht sein Bestreben, die Zwangsvollstreckung praktikabel zu gestalten und die Durchsetzung der Rechte des Gläubi-

gers - in dessen wohlverstandem Interesse - nicht unzumutbar zu erschweren. Denn ebenso wie dem Gläubiger nach Abs. 1 Satz 2 der Einwand verwehrt ist, der Schuldner sei auf den pfändungsfreien Betrag nicht in voller Höhe angewiesen, kann der Schuldner keine Heraufsetzung der Pauschale mit der Begründung verlangen, der gesetzliche Freibetrag sei für ihn nicht auskömmlich. Zusätzlich wird dem Interesse des Drittschuldners Rechnung getragen, dem bei der Berechnung des pfändungsfreien Teils des Arbeitseinkommens eine einfache Handhabung der in § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO vorgesehenen Freibeträge und der gemäß § 850c Abs. 3 ZPO ergangenen Pfändungstabelle ermöglicht werden soll.

b) Die Auffassung der Rechtsbeschwerde findet auch keine Stütze in den Gesetzgebungsmaterialien (vgl. den Entwurf eines Vierten und eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen; BT-Drucks. 8/693, 48 und BT-Drucks. 10/229, 41). Darin hat der Gesetzgeber zwar offen gelegt, von welchen Erwägungen er sich bei Ermittlung der für Arbeitseinkommen geltenden Pfändungsfreigrenzen hat leiten lassen. Diese Erwägungen stellen indes nur Kalkulationsgrundlagen dar, die im Gesetz selbst keinen Niederschlag gefunden haben (vgl. Senatsbeschuß vom 12. Dezember 2003 - IXa ZB 207/03, WM 2004, 398). Schon deshalb verbietet es sich, von den in § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO vorgegebenen Freibeträgen abzuweichen und dem Schuldner den erhöhten Freibetrag für die erste unterhaltsberechtigten Person deshalb zu verwehren, weil es sich bei dieser statt eines Ehegatten um ein Kind handelt, das nicht mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder das aus sonstigen Gründen keinen Mehraufwand für eine gemeinsame Haushaltsführung veranlaßt.

Davon abgesehen, ist der Gesetzgeber bei Festlegung der pfändungsfreien Beträge in § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO nur davon ausgegangen, daß im allgemeinen die Kosten für die Wohnung höher liegen, wenn im – eigenen - Haushalt des Schuldners weitere unterhaltsberechtigten Personen leben, wobei diesem Haushalt neben dem Ehegatten regelmäßig Kinder angehören, für die dem Haushaltsvorstand Anspruch auf Kindergeld in unterschiedlicher Höhe zusteht. Damit wird nicht zugleich zum Ausdruck gebracht, daß davon abweichende Lebensumstände des Schuldners oder des betreffenden Unterhaltsberechtigten – über die Voraussetzungen des § 850c Abs. 4 ZPO hinaus - eine anderweitige Festsetzung des Freibetrages rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat den verheirateten Schuldner, der eine Familie gegründet hat, für die Bemessung der ersten und zweiten Stufe des Pfändungsfreibetrages zum Ausgangspunkt genommen. Damit wollte er der als typisch erachteten Lebenssituation eines erwachsenen Schuldners Rechnung tragen, die in einer Vielzahl von Vollstreckungsfällen anzutreffen ist und sich daher als geeignete Kalkulationsgrundlage erweist. Mit Blick auf eine möglichst zügige und vereinfachte Durchführung des Vollstreckungsverfahrens hat er bereits in den Gesetzgebungsmaterialien von weiteren Differenzierungen abgesehen. So wird nicht gesondert auf den geschiedenen Ehegatten abgehoben, der nicht mehr in dem - in den Materialien allein angesprochenen - Hausstand des Schuldners lebt, sondern einen eigenen begründet hat, wodurch ebenfalls Mehraufwendungen für die Kosten einer Wohnung entstehen. Schließlich wird bei den Kindern des Schuldners nicht unterschieden, in welcher Höhe Kindergeld gezahlt wird; der Freibetrag der zweiten Stufe ist für jedes Kind in gleicher Höhe festgesetzt. Auch ist die Höhe des Freibetrages nicht davon abhängig, ob der

Schuldner als Haushaltsvorstand tatsächlich Kindergeldzahlungen erhält oder ob diese seinem getrennt lebenden, das Kind betreuenden Ehegatten zufließen. Daraus wird deutlich, daß der Gesetzgeber das Leitbild eines verheirateten Schuldners mit Kindern lediglich als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Freibeträge betrachtet hat. Daß § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht nur diese Konstellation erfaßt, liegt angesichts der in der Vorschrift erfolgten Aufzählung unterhaltsberechtigter Personen – neben Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern auch Eltern und sonstige Verwandte – auf der Hand. Die von der Rechtsbeschwerde gesehene Ungleichbehandlung ist zudem im Wesen jeder Pauschale begründet und wird durch die damit verbundene Vereinfachung und Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens ausgeglichen. Sie ist auch deshalb sachlich gerechtfertigt, weil daraus folgende Nachteile - wie dargelegt - nicht nur den Gläubiger, sondern in gleicher Weise den Schuldner treffen können.

c) An die vom Gesetz bestimmten pfändungsfreien Beträge ist das Vollstreckungsgericht gebunden. Soll von ihnen abgewichen werden, bedarf es nach den §§ 850 ff ZPO besonderer Voraussetzungen, die hier nicht gegeben sind. So kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, daß eine Person, welcher der Schuldner aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt, wenn sie über eigene Einkünfte verfügt (§ 850c Abs. 4 ZPO). Ferner ermöglicht § 850f Abs. 2 ZPO auf Antrag des Gläubigers dem Vollstreckungsgericht, bei der Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c ZPO vorgesehene Beschrän-

kung zu bestimmen, wenn dem Schuldner soviel belassen wird, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Nach § 850f Abs. 3 ZPO kann im Falle einer Zwangsvollstreckung wegen anderer als der in Absatz 2 der Vorschrift bezeichneten Forderungen und der in § 850d ZPO aufgeführten Unterhaltsansprüche die Pfändbarkeit unter Berücksichtigung der Belange des Gläubigers und des Schuldners vom Vollstreckungsgericht nach freiem Ermessen festgesetzt werden, wenn sich das Arbeitseinkommen des Schuldners auf mehr als monatlich 2.815 € beläuft, solange dem Schuldner soviel belassen wird, wie sich bei einem Arbeitseinkommen von 2.815 € aus § 850c ZPO ergeben würde. Diese Vorschriften tragen den Belangen der am Vollstreckungsverfahren Beteiligten abschließend Rechnung. Kann sich ein Gläubiger auf sie nicht berufen, ist er weder bei Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses noch zu einem späteren Zeitpunkt (§ 850g ZPO) berechtigt, eine erweiterte Pfändung der Einkünfte des Schuldners zu beantragen (vgl. Senatsbeschuß vom 12. Dezember 2003 aaO). Es besteht aus den genannten Gründen auch keine Veranlassung, dem Gläubiger in entsprechender Anwendung des

§ 850c Abs. 4 ZPO das Recht zuzubilligen, beim Vollstreckungsgericht zu beantragen, den Schuldner für die erste unterhaltsberechtigzte Person auf den verminderten Freibetrag der zweiten Stufe zu verweisen.

Kreft

Raebel

Kessal-Wulf

Roggenbuck

Zoll